

Zu 2. In einfacher Ausfertigung bis zum fünften Kalendertag nach Quartalsschluß bei der für die Berichtspflichtigen zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

Zu 3. Bis zum fünften Kalendertag nach Quartalschluß an den Kreisvorstand der VdGB — BHG; dieser hat die Kreiskonzentration bis zum neunten Kalendertag der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Kreis zu übergeben.

B. Umsatz der Bauernmärkte

(nur Umsatz der Erzeuger)

Die Berichterstattung erfolgt ebenfalls mit Vordruck EUB. Berichtspflichtig ist der Marktdirektor beim Rat des Kreises, Termine s. Abschnitt A Teil III zu 2.

C. Umsatz der Großverbraucher

I. Die Berichterstattung über die Erfüllung des Plan- teiles „Werkküchen“ des Planes der Großverbraucher erfolgt durch die „Meldung über den Umsatz und die Anzahl der ausgegebenen Werkküchenessen auf Zuteilungsbasis 1955“.

Vordruck: EUKW (Einzelhandels-Umsatz/Kantinen/ Werkküchen)

Genehmigungs-Nr.: 121/30 vom 23. November 1954

II. Berichtspflichtig sind alle Werkküchen und Kanti- nen (mit Ausnahme von HO-Wismut und HO-Ver- trieb), die Werkküchenessen auf Zuteilungsbasis an ihre Belegschaft gegen Entgelt ausgeben.

III. Abgabetermine: bis zum fünften Kalendertag nach Quartalsschluß bei der zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

D. Warenbereitstellung

I. Die Berichterstattung über die Erfüllung des Warenbereitstellungsplanes 1955 erfolgt durch:

a) „Meldung des Großhandels über die Ausliefe- rung an den Einzelhandel und an Großverbrau- cher“

Vordruck: MGAE

Genehmigungs-Nr.: 820/16 vom 3. Dezember 1954

b) „Monatliche Abrechnung des Warenbereitstel- lungsplanes in versorgungswichtigen Waren“

Vordruck: WBM/Nahrungsgüter
WBM/Industriewaren

Genehmigungs-Nr.: 820/12 vom 3. Dezember 1954

c) „Wertmäßige Warenbewegungsmeldung zum Endverbraucherpreis mit **monatlicher Abrech- nung** des Warenumsatz- und **Warenbereit- stellungsplanes** sowie Kontrolle der Bestands- entwicklung“ x

Vordruck: WBUB (Spalte 2 bis Spalte 4)

Genehmigungs-Nr.: 820/8 vom 30. November 1954

d) „Vierteljährliche Abrechnung des Warenbereit- stellungsplanes“

Vordruck: WBPA 1 — Nahrungsgüter
WBPA 1 — Industriewaren

Genehmigungs-Nr.: 820/19 vom 6. Dezember 1954

Vordruck: WBPA 2 — Nahrungsgüter

Genehmigungs-Nr.: 820/20 vom 6. Dezember 1954

II. Kreis der Berichtspflichtigen

Zu a) Berichtspflichtig sind alle Großhandels- betriebe, Konsum-Zentrallager sowie Pro- duktionsbetriebe, die den Einzelhandel oder Großverbraucher in den folgenden Waren- arten beliefern:

1. Zucker
2. Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren
3. Frischfisch
4. Fischwaren
5. Butter und Butterschmalz
6. Tierische Fette
7. Pflanzliche öle und Fette
8. Margarine
9. Eier
10. Röstkaffee

Ferner melden die Betriebe des staatlichen und genossenschaftlichen Einzelhandels ihre Warenübernahme an „Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren“ aus Direktlieferungen der Pro- duktionsbetriebe.

Zu b) Mit Vordruck WBM Nahrungsgüter bzw. In- dustriewaren sind berichtspflichtig:

1. die Betriebe des staatlichen Einzelhandels
2. die Betriebe des genossenschaftlichen Ein- zelhandels
3. die Betriebe der Mitropa
4. die Abteilung Handel und Versorgung bei den Räten der Kreise für:
 - a) den sonstigen gesellschaftlichen Ein- zelhandel
 - b) den privaten Einzelhandel
 - c) Großverbraucher (nur für Nahrungs- güter)

Die erforderlichen Angaben hierzu entneh- men die Abteilungen Handel und Versorgung bei den Räten der Kreise den monatlichen Berichterstattungen mit den Vordrucken:

aa) WBRE Nahrungsgüter

mit Anlage des Lieferantenaehwei- ses, zu dessen Aufstellung der private Einzelhandel verpflichtet wird.

Genehmigungs-Nr.: 820/18 vom 3. Dezem- ber 1954